

Inwieweit die Farbe die Aufnahme der Lichtstrahlen befördert oder verhindert, wird erst durch weitere genauere Versuche zu prüfen sein. Nach den bisherigen noch im Anfang befindlichen Versuchen scheint es fast, als ob die dunkleren Färbungen weniger als die hellen leiden würden.

Außer mittels der Biuretreaktion läßt sich der Grad der Schädigung bei Wolle auch durch Färben mit Methylenblau in mit Essigsäure angesäuertem Bade bei 50° ersehen. Die angegriffene Wolle wird viel stärker als die nicht angegriffene angefärbt.

Schließlich sei erwähnt, daß die Wollstoffe beim längeren Exponieren zunächst einen gewissen Spiegelglanz erreichen, was besonders bei einzelnen glatten Tüchen sichtbar ist, und daß sie dann erst morsch werden. Die bei getragenen Anzügen so vielfach wahrnehmbaren glänzenden Stellen, die bisher als sogenannte Reibstellen angenommen wurden, könnten danach als die ersten sichtbar werden den Zeichen des Zerfalles der Wolle angesprochen werden.

Aus den vorliegenden Ergebnissen die praktischen Schlußfolgerungen zu ziehen, muß nach Vornahme weiterer Versuche einem späteren Stadium vorbehalten bleiben.

Nur auf das eine Moment sei hingewiesen, welches ich in einer früheren Veröffentlichung über die Wirkung der verschiedenen Beizen auf die Wollfaser (Färber-Ztg. [Lehne] 1908, Heft 13) bereits nachgewiesen habe, daß durch Behandlung der Wolle mit Säuren und Beizen diese an Festigkeit zunehmen. Es ist nun anzunehmen, daß diese Festigkeitszunahme mit der vorstehend nachgewiesenen Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen die atmosphärischen Einflüsse in Einklang steht.

In allen Fällen können wir mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß es bei eingehenderem Studium des Wollgebietes gelingen wird, tragechtere Tüche als bisher herzustellen, und zwar weil die vorliegenden Versuche zweifellos ergeben haben, daß die Wolle an sich keineswegs schon die höchste und nicht mehr zu verbessernde Widerstandsfähigkeit besitzt.

Nachtrag vom 10./4. 1919.

Die inzwischen vorgenommenen zahlreichen Versuche haben die schon wiedergegebenen Wahrnehmungen bestätigt.

An widerstandsfähigsten gegen atmosphärische Einflüsse sind Wollen oder Tüche, die mit Chromoxydsalzen behandelt sind, und zwar beträgt die erforderliche Menge Chromoxyd annähernd 1% vom Gewicht der trockenen Wolle. Der Unterschied ist leicht zu ersehen, wenn beliebige Wollstoffe, einmal unbehandelt und einmal mit essigsaurer Chrom 3—5° Bé behandelt, nebeneinander einige Monate lang dem Licht und der Luft ausgesetzt werden.

Ferner konnte auch festgestellt werden, daß die in der Wolle vom Färben zurückbleibende Schwefelsäure — auch in den geringsten Mengen — sehr schädlich auf die Haltbarkeit der Wolle wirkt, während organische Säuren viel weniger schädlich sind.

Der Ersatz der mineralischen durch organische Säuren wird daher für die Folge — wenigstens bei Stoffen, an deren Tragechtheit höhere Ansprüche gestellt werden — unbedingt zu empfehlen sein.

Bei der Prüfung der schadhaft gewordenen Wolle ist die Benutzung der erwähnten Biuretreaktion sehr zu empfehlen; bei einiger Übung ergeben die Färbungen der Biuretreaktion ziemlich genaue Anhaltspunkte für den Grad der eingetretenen Schädigung.

[A. 68.]

Der gewerbliche Rechtsschutz in und nach dem Weltkriege.

Von Patentanwalt Dr. B. ALEXANDER-KATZ, Berlin-Görlitz.

(Eingeg. 21./3. 1919.)

Der Anteil, den die deutsche Industrie am gewerblichen Rechtsschutz vor dem Weltkriege nahm, war, soweit die patentamtliche Statistik darüber Aufschluß zu geben vermag, ein ziemlich gleichmäßig reger und bewies, daß in der gesamten Technik Deutschlands ein starker erfinderischer Geist tätig war, der gemeinsam mit der hohen Entwicklung der Organisation der Arbeit und des Betriebes und der fachmännischen Durchbildung aller Kreise zu dem schnellen wirtschaftlichen Aufstieg des Landes führte. Ein Aufstieg, dem man unserem fleißigen, tüchtigen Volke jenseits des Kanals nicht gönnte, und der im letzten Grunde die Ursache zu dem großen Kriege war. Die Kriegsjahre haben die Technik wohl nahezu vollständig in den Dienst der Kriegsrüstung gestellt; wenn auch hierbei zahlreiche Erfindungen gemacht worden sind und zu Anmeldungen bei dem

Patentamt geführt haben, so weist die Statistik doch einen erheblichen Rückgang in der Beanspruchung des gewerblichen Rechtsschutzes auf. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß ein Teil der mit Bezug auf Kriegsgerät gemachten Erfindungen nicht zur Anmeldung gelangte und deshalb von der Statistik des Patentamtes nicht erfaßt worden ist.

Die folgenden Zahlen zeigen den erheblichen Rückgang während des Krieges. Während die Zahl der Patentanmeldungen, die in den letzten 5 Jahren vor dem Kriege ziemlich gleich geblieben war, im ersten Kriegsjahr von 49 532 im Jahre 1913 auf 36 772, d. h. um 25,8%, und der Patenterteilungen von 13 520 im Jahre 1913 auf 12 350, d. h. um 8,7%, gefallen war, senkte sie sich im Jahre 1915 bis auf 21 041 Anmeldungen und 8 190 Patenterteilungen, fiel also gegenüber 1913 um 37,5 und 39,4% und erhob sich in den folgenden drei Kriegsjahren um weniges. Die Erteilungsziffer erfuhr ihrer höchsten Tiefstand im Jahre 1916.

| Jahr | Anmeldungen | Patent- erteilungen | gegen 1913 weniger Anmeldungen: |
|------|-------------|------------------------|------------------------------------|
| | | | |
| 1913 | 49 532 | 13 520 | — |
| 1914 | 36 772 | 12 350 | 25,8% |
| 1915 | 21 041 | 8 190 | 37,5% |
| 1916 | 24 469 | 6 271 | 50,6% |
| 1917 | 24 458 | 7 399 | 50,6% |
| 1918 | | | |

Ein gleiches Bild zeigte die patentamtliche Statistik auf dem Gebiete des Gebrauchsmusters:

| Jahr | Anmeldungen | Erteilungen | gegen 1918 weniger Anmeldungen: |
|------|-------------|-------------|------------------------------------|
| | | | |
| 1913 | 62 678 | 47 550 | — |
| 1914 | 48 111 | 37 890 | 23,2% |
| 1915 | 24 773 | 19 200 | 60,4% |
| 1916 | 25 230 | 16 100 | 59,7% |
| 1917 | 23 121 | 16 080 | 63,0% |
| 1918 | | | |

Auch auf dem Gebiete des Warenzeichens zeigt sich derselbe Rückgang während der Kriegsjahre:

| Jahr | Anmeldungen | Erteilungen | gegen 1913 weniger Anmeldungen: |
|------|-------------|-------------|------------------------------------|
| | | | |
| 1913 | 32 115 | 17 300 | — |
| 1914 | 23 423 | 14 725 | 27,0% |
| 1915 | 10 323 | 6 825 | 67,8% |
| 1916 | 12 112 | 6 940 | 62,2% |
| 1917 | 11 078 | 6 830 | 65,5% |
| 1918 | | | |

Trotz des starken Rückganges der Anmeldungen an Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen war auch in den Kriegsjahren der Betrag der Einnahmen des Patentamtes sehr hoch, wenn auch geringer gegen 1913.

| Jahr | Gesamteinnahmen des Patentamtes: |
|------|-------------------------------------|
| | |
| 1913 | 12 048 293,— M |
| 1914 | 10 923 652,— .. |
| 1915 | 9 518 163,— .. |
| 1916 | 9 990 004,— .. |
| 1917 | 10 568 620,— .. |
| 1918 | |

Die hohen Beträge der Einnahmen sind um so bemerkenswerter, als daneben noch die zahlreichen Stundungen der Gebühren auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 10./9. 1914 und 31./3. 1915 zu berücksichtigen sind. Bis Ende 1917 sind allein 35 148 Anträge auf Stundung von Patentjahresgebühren bewilligt worden.

Zum Schutz der Rechtsuchenden und zur Vermeidung von Härteln gegenüber Anmeldern und Inhabern gewerblicher Schutzrechte während der Dauer des Kriegszustandes sind zahlreiche Notbestimmungen und Maßnahmen getroffen worden, die zeitlich beschränkt sind, und deren Fristablauf zur Vermeidung des Verlustes der Rechte sorgfältig zu beachten ist. Man wollte vermeiden, daß Rechtsuchende, die infolge des Kriegszustandes nicht in der Lage waren, befristete amtliche Bescheide rechtzeitig zu beantworten, aus einer Nichtbeantwortung Nachteile erleiden. Ein-

tretenden Schädigungen wollte man durch entsprechende Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenwirken. In §§ 233 ff. der Zivilprozeßordnung ist bestimmt, daß einer Partei, welche durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, nach Beseitigung der Verhinderung auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist.

Die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, die auf Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes beruhen, ist vielfach von der Einhaltung bestimmter Fristen abhängig. Um hier den Rechtsuchenden zu schützen, wird durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 10./9. 1914 bestimmt:

„Wer durch den Kriegszustand verhindert worden ist, dem Patentamt gegenüber eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten beantragt werden; im übrigen sind die Bestimmung der §§ 233 ff. der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

Es erfolgt also die Wiedereinsetzung nicht ohne weiteres, sondern nur auf Antrag. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten beim Patentamt gestellt werden, die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist. Der Antrag muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der versäumten Rechtshandlung.

Wer z. B. infolge seiner Einberufung zum Heeresdienst nicht in der Lage war, rechtzeitig, d. h. innerhalb eines Monats nach Zustellung des patentamtlichen Beschlusses, die Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Patent- oder Warenzeichenanmeldung zu erheben, und dadurch dieses Rechtsweges verlustig gegangen ist, hat unter Angabe dieses Behinderungsgrundes und unter Vorlage der Militärpapiere, aus denen das Militärverhältnis ersichtlich ist, innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Entlassung den Antrag auf Wiedereinsetzung zu stellen und gleichzeitig die Beschwerde zu erheben und die Beschwerdegebühr beim Patentamt einzuzahlen. Oder ein Patentanmelder war durch den Kriegszustand verhindert, sich auf einen Vorbescheid der Prüfungsstelle innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern, und hat durch diese Versäumnis den Nachteil, daß seine Anmeldung mangels rechtzeitiger Erklärung als zurückgenommen angesehen wurde, erlitten, so kann er in gleicher Weise, wie oben ausgeführt, die Wiedereinsetzung beantragen und gleichzeitig die Erklärung auf den Vorbescheid nachholen.

Auch im Nichtigkeitsverfahren kann der Patentschutzhinhaber durch Versäumung von Fristen Rechtsnachteile auf Grund gesetzlicher Vorschrift erleiden, sei es daß es sich um die einmonatliche Frist zur Erklärung auf die Nichtigkeit oder Zurücknahmeklage oder um die sechswöchentliche Berufungsfrist handelt. Hier ist in gleicher Weise wie oben vorzugehen. Wenn auch die Berufung an das Reichsgericht als zweite Instanz im Nichtigkeitsstreit geht, so ist die Anmeldung und Begründung der Berufung zunächst an das Patentamt zu richten, und es ist ihm gegenüber die sechswöchentliche Berufungsfrist einzuhalten.

Da Kriegsteilnehmer, die nach langen Jahren in die Heimat zurückkehren und hier alle Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse verändert finden, kaum sofort Zeit und Ruhe haben werden, um Wirtschaft und Betrieb so zu ordnen, daß sie eine klare Übersicht über die notwendigen Maßnahmen zur Nachholung des Versäumten haben, so war es notwendig, im Interesse dieser Rechtsuchenden einen späteren Zeitpunkt gesetzlich festzulegen, von dem ab die zweimonatliche Frist für die Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung läuft. Dasselbe trifft auch für die Rechtsuchenden zu, die infolge der inneren politischen Wirren und Kämpfe oder der östlichen Grenzkämpfe erneut in den Heeresdienst eingetreten sind. Abgesehen von diesen Fällen hört auch im allgemeinen die Behinderung zur Wiederaufnahme der rechtlichen Interessen unter heutigen Verhältnissen nicht damit auf, daß jemand aus dem Heeresdienst nach Beendigung des Rückzuges des Feldheeres entlassen wird. Die Revolution, die Unruhen, Streiks, Straßenkämpfe und nicht zum mindesten die fortgesetzten politischen Anforderungen und Pflichten, die an den einzelnen Staatsbürger in den letzten Monaten gestellt werden, und denen er sich im Staatsinteresse nicht entziehen darf, sind zweifellos als eine erhebliche Behinderung der Rechtsuchenden anzusehen. Die Verordnung vom 10./9. 1914 spricht „von dem Kriegszustand“ und meint zweifellos nur den jetzt durch den Waffen-

stillstand unterbrochenen Kriegszustand. Neue Kriegszustände sind geschaffen. Zahlreiche Kriegsteilnehmer, die aus ihren Verbänden entlassen sind, und für die damit die Behinderung durch den Kriegszustand behoben ist, haben, bevor sie zur Regelung und Prüfung ihrer Rechtssachen gekommen sind, auf Grund freiwilliger Meldung bei Heeresverbänden zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung oder des Grenzschutzes Verwendung gefunden. Es bedürfte deshalb einer weiteren gesetzlichen Regelung, durch welche die Ausdehnung der vorübergehenden Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes auch über den jetzigen Kriegszustand hinaus bis auf einen späteren festzulegenden Zeitpunkt ausgesprochen wird. Den berechtigten Interessen aller dieser Rechtsuchenden kommt eine Neuregelung der erwähnten Erleichterungen entgegen, die am 13./4. 1916 bekannt gemacht worden ist. Danach wird der Zeitpunkt, von welchem an der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr zulässig ist, durch besondere Bekanntmachung noch bestimmt. Gleichwohl wird es sich empfehlen, diese Bekanntmachung nicht erst abzuwarten, sondern möglichst bald das Versäumte nachzuholen und die betreffenden Anträge zu stellen.

Als Hindernis im Sinne der obigen Verordnungen wird regelmäßig die persönliche Inanspruchnahme des Beteiligten durch den Kriegszustand, also namentlich der Umstand, daß er sich im Heeresdienst befindet, gelten müssen, ferner Störung des Geschäftslebens, z. B. Einziehung verantwortlicher Angestellter des Beteiligten zum Heeresdienst und Verzögerung des Postverkehrs. Nicht ohne weiteres ist zu berücksichtigen die bloße Beteiligung an Kriegslieferungen. Von den Verhältnissen des Einzelfalles hängt es ab, ob und inwieweit eine Versäumnis des Vertreters entschuldbar ist. Im allgemeinen wird angenommen, daß der Vertreter nicht verpflichtet ist, kraft eigener Entschließung darüber zu befinden, ob Beschwerde einzulegen ist, und die Beschwerdegebühr zu verauslagen. Dagegen kann unter Umständen erwartet werden, daß er den Lauf der Vorbeschiedsfrist durch Einreichung eines Fristgesuches aus eigener Entschließung unterbricht.

Wenn der Wegfall des Hindernisses erfolgt ist, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Meist wird es auf ein für den Anfang der Frist maßgebendes Ereignis, z. B. Heimkehr aus dem Heeresdienst, Eintreffen eines Briefes aus dem Auslande bei dem Inlandvertreter, ankommen. Das Hindernis ist spätestens in dem Augenblick behoben, in dem die versäumte Handlung tatsächlich nachgeholt worden ist, also z. B. am Tage der tatsächlichen erfolgten Zahlung. Der Tag, an dem das Hindernis behoben ist, ist in die Frist nicht einzubeziehen.

Ferner ist die Wiedereinsetzung nur gegen die Versäumung solcher Fristen gegeben, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, als von Rechts wegen wirkt, ohne daß es des Aussprechens der Rechtsfolge bedarf. Für das Patenterteilungsverfahren kommen hier im wesentlichen in Betracht die Frist zur Beantwortung des Vorbescheides, die Frist zur Zahlung der ersten Jahresgebühr und die Frist zur Einlegung der Beschwerde.

Nur die Versäumung einer Frist in dem oben erörterten Sinne kann die Wiedereinsetzung begründen. Sonstige Versäumnisse können auf diesem Wege nicht geheilt werden. Es können daher z. B. nicht berücksichtigt werden die Versäumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, sowie der Fall, daß eine Anmeldung verspätet eingereicht ist und nunmehr der Beanstandung wegen Vorveröffentlichung der Erfindung unterliegt. Um eine Frist im eigentlichen Sinne handelt es sich auch nicht, wenn die Vornahme von Änderungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben in Frage steht, die bis zum Beschuß über die Bekanntmachung zulässig sind.

Mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung ist die versäumte Handlung zu verbinden (§ 236 ZPO.). Dies wird noch vielfach versäumt. Die Wiedereinsetzung besteht nicht in der Eröffnung der Möglichkeit, die versäumte Handlung noch nachträglich mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, sondern darin, daß der nachgeholtene Handlung die Wirkung einer rechtzeitigen Kraft behördlicher Anordnung verliehen wird. Der mehrfach gestellte Antrag, die Wiedereinsetzung zu gewähren, damit alsdann die versäumte Handlung nachgeholt werde, kann aber keinen Erfolg haben.

Die Aufrechterhaltung von Patenten ist durch die rechtzeitige Einzahlung von Patentgebühren bedingt. Versäumt der Patentinhaber, die fällige Jahresgebühr rechtzeitig, d. h. innerhalb der im Patentgesetz bestimmten Fristen, beim Patentamt einzuzahlen, so erlischt das Patent ohne weiteres. Auch diesem Rechtsnachteil kann der Patentinhaber durch den Antrag auf Wiedereinsetzung und gleichzeitige Einzahlung der Gebühr begegnen. Als weitere

Erleichterung kann nach der erwähnten Verordnung vom 10./9. 1914 dem Patentinhaber, der durch den Kriegszustand außerstand gesetzt worden ist, die Jahresgebühr zu zahlen, auf Antrag der Gebühr bis zum Ablauf von längstens neun Monaten vom Beginn des laufenden Patentjahres an gestundet und die im Gesetz für die Nachholung der Zahlung vorgesehene Zuschlagsgebühr erlassen werden. Bisher mußte die Nachholung nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist innerhalb weiterer sechs Wochen unter Zuschlag einer Nachholungsgebühr erfolgen. Von dieser Erleichterung bleibt die gesetzliche Bestimmung unberührt, wonach einem bedürftigen Patentinhaber auf Antrag die Patentgebühren für das erste und zweite Patentjahr gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden können.

Später wurde die Bekanntmachung des Bundesrats vom 31./3. 1915 die Stundungsbefugnis auch auf die Verlängerungsgebühr bei Gebrauchsmustern ausgedehnt und bestimmt, daß die Stundungszeit mit dem Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist von drei Jahren beginnt. Als weitere erhebliche Erleichterung wurde am 31./3. 1915 verordnet, daß die gestundeten Gebühren für Patente und Gebrauchsmuster mit Wirkung von Ablauf der Stundungszeit auf Antrag weiter gestundet werden können, wenn die Löschung nicht bereits erfolgt ist. Die weitere Stundung erfolgt ohne genauere Zeitbestimmung bis nach Beendigung des Krieges. Der Zeitpunkt, wann die Gebühren spätestens gezahlt werden müssen, wird noch festgesetzt und bekannt gegeben.

An diesen Erleichterungen nehmen Angehörige ausländischer Staaten nur dann teil, wenn in diesen Staaten nach amtlicher Bekanntmachung den deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden. Solche Bekanntmachungen sind erfolgt für: Dänemark, Schweden, Norwegen, die Niederlande, die Schweiz, Österreich, Ungarn, Luxemburg, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Portugal, Italien, Frankreich, Belgien, Brasilien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Gewisse Erwerungen in der freien Verfügung über gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente und Patentanmeldungen, waren im Interesse der Landesverteidigung notwendig. Es mußte verhütet werden, daß Erfindungen, die auf militärisch wichtigen Gebieten liegen oder die Sicherstellung notwendiger Wirtschaftsbedürfnisse unseres Volkes betreffen, zur Kenntnis unserer Feinde gelangen. Es wurde den Beteiligten deshalb in ihrem eigenen Interesse dringend angeraten, solche Erfindungen weder durch Veräußerung, noch durch Anmeldung oder sonstige Mitteilung zur Kenntnis des feindlichen oder neutralen Auslands zu bringen. Waren den Beteiligten auf solche Erfindungen im Auslande bereits Schutzrechte erteilt, so mußte von der Ausführung Abstand genommen werden. Auch die Ausführung durch andere war tunlichst zu vermeiden. Im Zweifelsfalle gab das Kriegsministerium Auskunft. Es empfiehlt sich, auch jetzt noch, wenigstens bis zum Abschluß des Friedens Vorsicht zu üben.

Von den Zahlungen verboten, welche die Leistung von Zahlungen irgend welcher Art, nach Amerika, England, Frankreich, Portugal, Rußland, Rumänien, Brasilien, bis auf die Leistung zur Unterstützung von Deutschen im feindlichen Auslande verboten, wurden die Zahlungen, die zum Erlangen, Erhalten oder Verlängern des Patent-, Muster- oder Warenzeichenschutzes erforderlich sind, nicht berührt. Solche Zahlungen wurden bis auf weiteres zugelassen.

Die kriegerischen Verhältnisse und die damit verbundenen Schwierigkeiten des Verkehrs mit dem Auslande machten auch Maßnahmen für die Inanspruchnahme der Prioritätsfristen ausländischer Anmeldungen bei Anmeldungen von sog. Unionspatentanmeldungen notwendig. Durch Verordnung vom 7./5. 1913 wurde die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorgesehenen Prioritätsfristen bis zum Ablauf von sechs Monaten von der Beendigung des Kriegszustandes

an verlängert. Der Zeitpunkt, mit dem der Kriegszustand als beendet anzusehen ist, wird noch bestimmt. Diese Vorschrift findet auch zugunsten von Angehörigen ausländischer Staaten Anwendung, wenn und insoweit in diesen Staaten nach einer im Reichs-Gesetzbuch enthaltenen Bekanntmachung die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind. Bekanntmachungen sind erfolgt für: Brasilien, Dänemark, die Schweiz, Belgien, Frankreich, Österreich, Ungarn, Spanien, Norwegen, Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweden, die Niederlande. In allen diesen Staaten genießen deutsche Reichsangehörige dieselben Vorteile wie die eigenen Staatsangehörigen mit Bezug auf die Geltendmachung der Prioritätsansprüche aus Unionsanmeldungen. Da diese Erleichterung sechs Monate nach Kriegsende abläuft, so wird auch hier eine Bekanntmachung erfolgen, durch die der Zeitpunkt des Kriegsendes amtlich festgelegt wird. Innerhalb der damit beginnenden Frist von sechs Monaten müssen Prioritätsansprüche geltend gemacht, und die Prioritätsbelege dem Patentamt überreicht werden. Ähnliche Fristen werden nach Kriegsende auch von den oben erwähnten anderen Staaten festgesetzt werden und sind zur Wahrung der betreffenden Ansprüche sorgsam zu beachten.

Im Wege der Verteilung gegen England, Frankreich und Rußland sah sich die Reichsregierung genötigt, auf gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger die Hand zu legen und am 1./7. 1915 zu verordnen, daß zeitweilig Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte und Warenzeichenrechte, soweit sie Angehörigen feindlicher Staaten zustehen, durch Anordnung des Reichskanzlers im öffentlichen Interesse beschränkt und aufgehoben werden, insbesondere, daß anderen Ausübung- und Nutzungsrechte erteilt werden könnten. Gemäß derselben Verordnung wurden Patente auf Anmeldungen feindlicher Staatsangehöriger nicht erteilt, Muster und Marken nicht eingetragen; das Patentamt konnte gesetzliche Amtshandlungen aussetzen und das Verfahren vorläufig einstellen. Die Patente russischer Staatsangehöriger oder deren Lizenzrechte gelten ohne weiteres vom 1./3. 1915 an als erloschen. Auch diese Verordnung der Beschlagsnachme wird mit Kriegsende außer Kraft treten. Den Zeitpunkt bestimmt die Reichsregierung. Auf Grund dieser Verordnung hat der bestellte Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte wiederholt Beschränkungen solcher Rechte angeordnet und das Recht zur Ausübung und Nutzung derselben anderen gegen eine an das Reich zu erstattende Abgabe gewährt. Dieselbe Beschlagnahme gewerblicher Schutzrechte mußten zahlreiche deutsche Reichsangehörige in Rußland, England, Frankreich und Italien erfahren, und erst das rigorose Vorgehen dieser Staaten gegen deutschen Privatbesitz in Feindesland zwang die Reichsregierung zu gleichen wirtschaftlichen und rechtlichen Maßnahmen. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß auch alle diese Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes, der für die Kriegsdauer mehr oder weniger unterbrochen war, bei der Friedenskonferenz eingehend beraten und zur Zufriedenheit der deutschen Schutzhaber gelöst werden. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß mit Kriegsende der frühere Zustand auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und auch die internationale Regelung wieder einsetzen wird.

In wenigen Staaten sind bereits bestimmte Zeitpunkte bekannt gemacht worden, bis zu denen die Nachholung von anlässlich des Krieges versäumten Handlungen erfolgen muß. In den Bekanntmachungen der meisten Staaten ist nur auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach Kriegsende hingewiesen. So sind in Dänemark die Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen bis zum 1./7. 1919 verlängert worden. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für Schweden, wonach der 31./7. 1919 als Endfrist bezeichnet ist. Für Rußland ist als Frist für die Nachholung der versäumten Handlung der Ablauf eines Jahres nach der Genehmigung des Friedensvertrages zwischen Deutschland und der letzten mit Deutschland im Kriege befindlichen Großmacht festgesetzt.

[A. 47.]